

Information

Für die Digitalisierung standen uns leider keine Originalmaterialien zur Verfügung. Daraus resultiert die zum Teil unbefriedigende Wiedergabequalität.

✓ 12548
Nr. 2546 h 22.

München, 2. Juli 1932.

~~1. An.~~

~~die Filmoberprüfstelle,~~

~~B e r l i n .~~

Betreff:

Widerruf der Zulassung des
Bildstreifens „Kirche und
Staat“.

Mit Schreiben vom 19.7.1932
Nr. 2546 h 21 habe ich auf Grund
des § 4 des Lichtspielgesetzes be-
antragt, die Zulassung des Bild-
streifens „Kirche und Staat“ zu wi-
derrufen, da dieser Film geeignet
ist, die öffentliche Ordnung zu
gefährden und das religiöse Empfin-
den zu verletzen. Ich begründe die-
sen Antrag wie folgt:

1. Eine Ordnungsgefährdung muß in
folgenden Ausführungen des Vor-
tragsfilmes erblickt werden:

„Erstens einmal haben wir hier in
München und in Bayern vor allen
Dingen dafür zu sorgen, daß nie-
mals wieder dasjenige geschieht,
was so oft geschah, nämlich daß
gegen die deutsche Reichseinheit
vorgegangen wird. Der Ultramon-
tanismus, vertreten durch die
Bayer. Volkspartei und das Zen-

.1.

Luff. I
Abges. am 23.7.32

31- Luff. v. W. J. H. II
Abges. am 20.7.32

trum in Bayern, hat noch von jeher alles getan, was nur irgendwie möglich war, um die große Einigungsbewegung Deutschlands zu hintertreiben. Auch in der neuesten Zeit sehen wir wieder diese Bestrebungen. Man spricht wieder davon, die Mainlinie aufzureißen. Man spricht wieder davon, einen Marsch nach Berlin zu unternehmen, und man geht sogar so weit, der Öffentlichkeit vorzugaukeln, daß die Wiedereinführung der Monarchie in Bayern die einzige Rettung sein könnte für die Bewahrung der Eigenstaatlichkeit dieses Landes. Wir Nationalsozialisten glauben sagen zu können, daß wir mit unserer Bewegung der einzige Garant sind dafür, daß von Bayern aus nie wieder ein Attentat auf das Reich durchgeführt wird."

Die Filmprüfstelle Berlin hat in ihrer Entscheidung aus diesen Ausführungen lediglich den zweiten Satz herausgegriffen und verboten, weil sie in der Behauptung, daß der Ultramontanismus, vertreten durch die Bayer. Volkspartei und das Zentrum in Bayern, von jeher alles zur Hintertreibung der großen Einigungsbewegung Deutschlands getan habe, eine Beschimpfung der in der Bayer. Volkspartei und dem Zentrum zusammengeschlossenen Volksgenossen erblickt. Wenn ich auch das Verbot an sich durchaus billige, so kann ich doch seine Begründung nicht für ausreichend er-

*Veröffentlichung
Schlagwort*

schten. Denn die verbotene Behauptung richtet sich nicht bloß gegen die genannten politischen Parteien; vielmehr sollen vor allem die Kath.Kirche und ihre Vertreter in Bayern getroffen werden. Dies ergibt sich nicht bloß aus dem Schlagwort „Ultramontanismus“, sondern auch aus dem Titel des Bildstreifens, in dem die Kirche dem Staate gegenübergestellt wird. Die gegenteilige Auffassung in der Entscheidung der Film-Oberprüfstelle ist ~~zu~~^{zu} enge und erfaßt nicht die ganze Tragweite des fraglichen Satzes. Es kann daher auch die Begründung dieser Entscheidung nicht aufrechterhalten werden, daß derartige Angriffe auf gegnerische politische Parteien in Wahlzeiten nicht verboten werden könnten. Die Schwere des Angriffs ~~auf die Kath.Kirche~~ läßt sich aus dem von der Filmprüfstelle Berlin herausgegriffenen Satze allein nicht richtig erkennen; vielmehr muß dieser Satz in seinem Zusammenhange mit den vorausgehenden und nachfolgenden Ausführungen betrachtet werden. Hierbei ergibt sich, daß den ~~Vertretern der Kath. Kirche in Bayern nicht nur~~ vorgeworfen wird, daß sie die deutsche Einheitsbewegung hintertreiben, ~~sondern auch~~ daß sie, wie früher, so auch ~~in neuerer Zeit~~

*Verstoß gegen
Verfassung
Artikel 136
Artikel 140
Artikel 141
Artikel 142
Artikel 143
Artikel 144
Artikel 145
Artikel 146
Artikel 147
Artikel 148
Artikel 149
Artikel 150
Artikel 151
Artikel 152
Artikel 153
Artikel 154
Artikel 155
Artikel 156
Artikel 157
Artikel 158
Artikel 159
Artikel 160
Artikel 161
Artikel 162
Artikel 163
Artikel 164
Artikel 165
Artikel 166
Artikel 167
Artikel 168
Artikel 169
Artikel 170
Artikel 171
Artikel 172
Artikel 173
Artikel 174
Artikel 175
Artikel 176
Artikel 177
Artikel 178
Artikel 179
Artikel 180
Artikel 181
Artikel 182
Artikel 183
Artikel 184
Artikel 185
Artikel 186
Artikel 187
Artikel 188
Artikel 189
Artikel 190
Artikel 191
Artikel 192
Artikel 193
Artikel 194
Artikel 195
Artikel 196
Artikel 197
Artikel 198
Artikel 199
Artikel 200*

1.

~~ieder, die Mainlinie aufreißen, einen Marsch~~
~~nach Berlin unternehmen und eine katholische~~
~~Monarchie in Bayern aufzurichten sollten. Diese~~
 unwahre Hetze, gegen die ~~Kath.~~ Kirche ~~muß~~ ~~unso~~
~~herausfordernder wirken, als die katholischen~~
 Kreise in Bayern stets eine nationale Haltung
 eingenommen haben. Sie muß in diesen Kreisen
 helle Empörung auslösen, die eine Gefährdung
 der öffentlichen Ordnung bedeutet. Die Empörung
 wird sich aber nicht auf die katholischen
 Kreise beschränken; denn jeder unbeeinträchtigte
 Zuhörer des Vortragsfilms wird den Eindruck
 gewinnen, daß sich die eingangs angeführten
 Ausführungen nicht bloß gegen die Kath. Kirche
 und ihre Vertreter in Bayern, sondern vor allem
 auch gegen den Bayer. Staat und das bayerische
 Volk richten, so weit dieses nicht national-
 sozialistisch eingestellt ist. ~~Dem~~ in den
 Ausführungen wird Bayern als der Reichsfeind
 hingestellt, der gegen die deutsche Reichseinheit
 vorgeht, und die Nationalsozialisten werden als
 die einzigen Hüter des Reichs in Bayern bezeich-
~~net. Diese unwahren Behauptungen sollen in dem~~
~~nicht nationalsozialistisch geisteten, d. h. dem~~
 weit überwiegenden Teil der bayer. Bevölkerung
 eine derartige Entrüstung erregen, daß sich
 hieraus bei der Vorführung des Filmes in Licht-
 spieltheatern eine Gefahr für die öffentliche
 Ordnung ergeben kann. Der Vorwurf der Reichs-

Hier, um die Reichsfeind
 zu zeigen

Es ist jedoch
 durchzuführen
 beffer ist in
 was ist die
 der Grund
 notwendig
 Ich habe in
 dem Sinne
 hilft, die
 Reichsfeind
 es was die
 Nationalsoz
 helfen in
 gefahr
 der bayer
 muß bei

feindschaft ist die schwerste Kränkung, die einer so kerndeutschen Bevölkerung wie der bayerischen zugefügt werden kann. Die Wahrung der Länderrechte, für die die Bayer. Regierung eintritt, hat mit Reichsfeindschaft nichts zu tun. Bayern vertritt hierbei lediglich seine legitimen Interessen im Rahmen des Deutschen Reichs. Kein Unbefangener kann darin ein „Attentat auf das Reich“ erblicken. Die bayerische Bevölkerung hat im Kriege wie im Frieden ihre Pflichten gegen das Reich stets erfüllt. Sie hat berechtigten Anspruch darauf, vor Verunglimpfungen, wie sie in dem Vortragsfilm enthalten sind, auch in Wahlzeiten durch die Film-Oberprüfstelle geschützt zu werden. ~~Auch in diesen Zeiten braucht sich das bayerische Volk nicht ungehindert durch die staatliche Filmzensur in seiner nationalen Ehre kränken zu lassen.~~ Dies gilt umso mehr, als der Vortragsfilm nicht nur in Parteiversammlungen, sondern auch in Lichtspieltheatern laufen soll, wo der Besucher billigerweise verlangen kann, von solchen Auswüchsen des Wahlkampfes verschont zu bleiben. Es muß daher auch in diesem Falle der § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes Platz greifen und die Zulassung des Bildstreifens wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung widerrufen werden.

2. Der Vortragsfilm greift in seinem zweiten Teil

~~such~~ auf das religiöse Gebiet über und führt hierbei u. a. aus, daß in Bayern vielerorts die Kirche nicht mehr Gotteshaus und der Geistliche nicht mehr Gottesdiener sei, und daß die Geistlichen dem Volke in der Kirche Dinge vorsezen würden, die kaum zu glauben wären. So sei der Kampf gegen die Nationalsozialisten in der unglaublichsten Art und Weise in Kirche und Beichtstuhl geführt worden, nicht nur, daß man dort sagte, die Nationalsozialisten würden kleine Kinder töten, würden Kriegstbeschädigte erschießen, würden die Renten kürzen und würden die alten Leute hinwegräumen wollen, sondern darüber hinaus versuche man, dem guten gläubigen einfachen Menschen klarzumachen, daß die Nationalsozialisten Gott und den Gottesgedanken überhaupt ableugnen.

Die katholischen Geistlichen sind, wie die Film-Oberprüfstelle selbst anerkennt, kraft ihres Priesteramts berechtigt und verpflichtet, in der Kirche zu allen religionsfeindlichen Bestrebungen Stellung zu nehmen; sie haben daher das Recht und die Pflicht, in diesem Rahmen sich auch mit dem Nationalsozialismus zu befassen und zu prüfen, ob und inwiefern seine Lehren sich mit dem christlichen Glauben und der christlichen Sitte vertragen. Der Vortragfilm enthält mit keinem Worte einen

tatsächlichen Beweis dafür, daß diese Grenze von den katholischen Geistlichen überschritten worden wäre. Er unterstellt vielmehr allgemein der katholischen Geistlichkeit parteipolitische Betätigung in der Kirche und eine unwahre und gehässige Kampfweise gegen den Nationalsozialismus und kommt so allgemein zu dem Schlusse, daß vielerorts in Bayern die Kirche nicht mehr Gotteshaus, die Geistlichen nicht mehr Gottesdiener genannt werden können.

Mit Recht erblickt die Filmprüfstelle Berlin in den Formulierungen des Vortrags eine Verletzung des religiösen Empfindens und in der generellen Unterstellung, die Geistlichkeit würde den Nationalsozialisten Tötung kleiner Kinder usw. ~~wahr~~ zum Vorwurfe machen, eine Beleidigung gegen die Kath. Kirche und den Priesterstand. Die Filmoberprüfstelle legt diesen Ausführungen diese Bedeutung nicht bei, sondern unterstellt ihnen nur den Sinn, daß ein Teil der kath. Geistlichkeit in Bayern die Kirche benützt, um politisch zu wirken und insbesondere den Nationalsozialismus parteipolitisch zu bekämpfen. ~~Sie nimmt dabei darauf Bezug, daß auch der Sachverständige nicht in Abrede stellte, daß einzelne Fälle dieser Art vorgekommen sein mögen. Selbst~~

~~- auf Grund welcher Unterlagen ist nicht er~~

~~aus der Literaturbegrifflichkeit hervorgeht, in vorliegenden Fällen anzunehmen,~~
wenn dieses der Fall wäre, wäre damit keine Berech-
tigung gegeben, den schweren Vorwurf in
der allgemeinen Art zu erheben, wie es
der Fall ist. Es muß aber betont werden,
daß die Filmoberprüfstelle, wie sie selbst
erklärt, hier nur von einer Annahme aus-
geht, für die keinerlei tatsächlicher An-
haltspunkt besteht.

Die schweren Angriffe gegen die Geist-
lichkeit können auch nicht damit abgetan
werden, daß es sich um bloße Übertreibungen
des Wahlkaampfes handle, die kein Mensch
glauben könne. Die Ausführungen sind nicht
so gehalten, daß sie von niemanden ernst ge-
nommen werden können. Denn von national-
sozialistischer Seite sind, soviel hier
bekannt, tatsächlich schon Äußerungen ge-
fallen, die sich für die Beseitigung der
schwächlichen Kinder, der Schwerkriegsbe-
schädigten und der Krüppel aussprechen.
Nach Auskunft des Generalsekretariats der
Bayer. Volkspartei hat Hitler auf dem Nürn-
berger Parteitag unter Hinweis auf das Bei-
spiel Spartas eine auf die Beseitigung der
schwächlichen Kinder bezügliche Äußerung
gemacht. Die Aufforderung an die Schwerk-
kriegsbeschädigten, mit ihrem Leben Schluß
zu machen, ist in einer Schrift des

~~Nationalsozialistischen Schriftstellers Ernst Mann enthalten. Endlich wurde im Badischen Landtag von nationalsozialistischer Seite gegen die Krüppelfürsorge mit dem Einweise Stellung genommen, daß sich in der heutigen Notzeit viele gesunde Menschen eine Kugel vor den Kopf schießen müßten.~~

Auch der Umstand, daß der Vortragsfilm eine Wahlrede darstellt, kann nicht als Entschuldigungsgrund gelten. Auch in Wahlzeiten muß die staatliche Filmzensur ihres Amtes walten und darf derartige Auswüchse des Wahlkampfes nicht decken. In Bayern, in dem die Kirche und die Geistlichkeit in hohem Ansehen stehen, muß die Herabwürdigung und Verächtlichmachung des Priesterstandes in dem Vortragsfilm die religiösen Gefühle des Volkes aufs tiefste beleidigen, auch wenn es sich hierbei um eine Wahlrede handelt. Es kann sonach keinen Zweifel unterliegen, daß der Bildstreifen auch in Wahlzeiten wegen Verletzung des religiösen Empfindens gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes zur Vorführung nicht zugelassen werden darf.

Da der Bildstreifen in seinen wesentlichen Teilen verboten werden muß,

beantrage ich, seine Zulassung in vollem Umfange zu widerrufen.

Zur Sitzung bitte ich den stellvertretenden Bevollmächtigten zum Reichsrate Herrn Ministerialdirektor Freiherrn von Imhoff zu laden.

II. Abdruck von I

1. an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
2. an die Staatsministerien des Innern
in Preußen, Württemberg, Baden und Hessen,
3. an den Deutschen Caritasverband,
Hauptvertretung Berlin N. 24,
Oranienburgerstr. 15/14,
4. den stellv. Bevollmächtigten zum Reichsrate
Herrn Ministerialdirektor Freiherrn von Imhoff,
5. an Ref. 15 und 15 R.

G.B.

Nach vertraulicher Mitteilung des Ministerialdirektors Sperrnat Ministerialrat Zahn im Reichsinnenministerium den Antrag auf Widerruf des Bildstreifens als aussichtereich bezeichnet, da die Filmoberprüfstelle in der fraglichen Sitzung sehr einseitig zusammengesetzt gewesen sei.